



Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B.

Graz-Heilandskirche

Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz • Tel. (0316) 82 75 28
pfarramt@heilandskirche.st • www.heilandskirche.st

Synodenbüro A.B.
Evangelisches Kirchenamt
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien

Graz, am 13. Feb. 2019

Stellungnahme zum Entscheidungsprozess „Trauung für alle“

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche befürwortet eine uneingeschränkte Öffnung der Trauung für alle, die eine rechtsgültige Zivilehe oder eingetragene Partnerschaft geschlossen haben.

Zur Begründung

Gemäß der Präambel unserer Kirchenverfassung stehen wir in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche und gründen uns auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus.

Die Heilige Schrift ist uns als Kanon biblischer Schriften vermittelt. In diesem Kanon gibt es Spannungen und Widersprüche. In vielen Fragen gibt es mehr als eine Antwort, und manche dieser Antworten widersprechen einander. Diese Widersprüchlichkeit führt dazu, dass wir einem biblischen Wort bisweilen nur folgen können, wenn wir einem anderen widersprechen.

Unsere Kirche tut das zum Beispiel, indem wir – obwohl es in 1. Kor 14,34 heißt, Frauen sollten in der Gemeinde schweigen – Frauen zu Pfarrerinnen ordinieren. Nicht etwa aus einer vermeintlich beliebigen Anpassung an irgendeinen Zeitgeist, sondern aufgrund des Evangeliums: weil der Mensch, männlich und weiblich, Bild Gottes ist (1. Mose 1,27) und in Christus „nicht Mann noch Frau“ ist (Gal 3,28).

Entsprechend lassen wir in Auslegung der Bibel einzelne Sätze über Homosexualität nicht gelten, weil dagegen im Alten und im Neuen Testament das Gebot der Nächstenliebe und der Fremdenliebe steht, das es ausschließt, unsere Mitmenschen zu diskriminieren.

Im Einklang mit Erkenntnissen der theologischen Wissenschaft und mit Erklärungen unserer Synoden sind wir der Überzeugung: Die durchweg ablehnenden Bibelstellen zu Homosexualität beziehen sich nicht auf partnerschaftliche Beziehungen, die von Liebe und Treue geprägt und auf lebenslange Verbindlichkeit angelegt sind, sondern handeln vielmehr von sexueller Gewalt, Missbrauch und Zwang in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies lehnen auch wir ab. Wir widersprechen aber der jahrhundertelangen homophoben Auslegungstradition dieser Stellen, als sei damit gleichgeschlechtliche Liebe, Partnerschaft und Ehe als solche abgelehnt.

Das Verständnis von Ehe hat sich sehr verändert. Die staatlichen Institutionen haben mittlerweile erkannt und akzeptiert: Es gibt in Wahrheit keinen Unterschied zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren, abgesehen von ihrem biologischen Geschlecht.

Aus unserer Sicht entspricht es einem evangelischen Eheverständnis, eine kirchliche Trauung für alle Paare anzubieten, die rechtsgültig verheiratet oder verpartnert sind, unabhängig vom Geschlecht der Verheirateten oder Verpartnerten. Homosexuellen Paaren weiterhin nur eine Segnung anzubieten, würde eine Diskriminierung bedeuten. Nur die Öffnung der Trauung für alle überwindet diese Diskriminierung endlich.

Zu den Fragen der Synode

1. Wir halten die derzeit geltenden Bestimmungen der Amtshandlungsordnung (§ 2) für ausreichend, wonach ein*e Pfarrer*in eine Amtshandlung verweigern kann. Weitere Beschlüsse auf Gemeindeebene zur Trauung homosexueller Paare sind aus unserer Sicht weder notwendig noch angebracht.

Sollte jedoch die Synode entsprechende Gemeindebeschlüsse vorsehen, ziehen wir die opt-out-Variante vor. Damit bleibt gewährleistet, dass ein Synodenbeschluss grundsätzlich in unserer ganzen Kirche gilt, und es eine Ausnahme darstellt, sich nicht daran zu halten, die hier aus Gewissensgründen eingeräumt wird.

Ein eventueller opt-out-Beschluss durch die Gemeindevertretung sollte auf die jeweilige Funktionsperiode begrenzt sein und mit deren Ende automatisch erlöschen, sofern er nicht zu Beginn der folgenden Funktionsperiode ausdrücklich erneuert wird.

Weiters muss jede*r Pfarrer*in frei bleiben, (1) trotz eines eventuellen opt-out-Beschlusses der Gemeinde eine entsprechende Trauung an anderem Ort vorzunehmen und (2) auch ohne opt-out-Beschluss der Gemeindevertretung eine entsprechende Trauung abzulehnen gemäß § 2 der Amtshandlungsordnung.

2. Ein eventueller opt-out-Beschluss einer Gemeinde darf aus unserer Sicht ausschließlich für die Gebäude und Grundstücke der jeweiligen Pfarrgemeinde gelten.

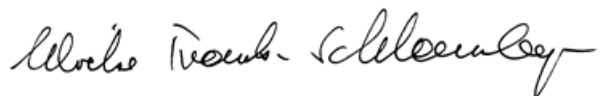
Wenn ein Ehepaar sich von seinem*seiner zuständigen Pfarrer*in auf dem Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde trauen lassen will, ohne deren Gebäude oder Grund zu nutzen, reicht es, den*die Ortspfarrer*in kollegialerweise zu informieren. Eine Zustimmung ist gemäß Amtshandlungs- und Matrikenordnung weder seitens des Ortspfarrers*der Ortspfarrerin noch seitens der Ortsgemeinde erforderlich. Auch die Eintragung in die Traumatrik erfolgt in dem für das Ehepaar zuständigen Pfarramt.

3. Wir befürworten ebenso die Trauung von Paaren, die eine eingetragene Partnerschaft geschlossen haben, ohne Unterschied zur Trauung von Ehepaaren. Die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft im staatlichen Recht geht zurück auf die diskriminierende Verweigerung der Ehe für homosexuelle Paare. Wir lehnen es ab, diese Unterscheidung in der Kirche zu reproduzieren, zumal gravierende Unterschiede inzwischen nach und nach gerichtlich aufgehoben wurden.

Hingegen kommt für faktische Lebensgemeinschaften, die keine rechtsgültige Ehe oder Partnerschaft geschlossen haben, aus unserer Sicht allenfalls eine Segnung im seelsorglichen Rahmen in Betracht.



Mag. Heinz Schubert
Kurator



Mag.^a Ulrike Frank-Schlamberger
amtsführende PfarrerIn